

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-008/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 31.07.2019
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Questenberg	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: § 51 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Beschlusstext:

Einwendungen gegen die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Questenberg liegen nicht vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, dass die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Questenberg gültig ist.

Begründung:

Gemäß § 51 KWG LSA entscheidet die neugewählte Vertretung über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl.

Wahleinsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann u. a. jeder Wahlberechtigte mit der Begründung erheben, dass die Wahl nicht den Wahlvorschriften entsprechend vorbereitet und durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Wobei der Wahleinspruch binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen ist (§ 50 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgte am 14.06.2019.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	--

.....

z.K. i.V. Gastel 15.07.19.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates